

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SP Prototypen Manufaktur GmbH

Stand 01.02.2023

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Die SP Prototypen Manufaktur GmbH bestellt Lieferungen und Leistungen bei seinen Vertragspartnern ausschließlich unter Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der SP Prototypen Manufaktur GmbH. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die SP Prototypen Manufaktur GmbH nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SP Prototypen Manufaktur GmbH gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder sonstige Leistungen empfangen und vorbehaltlos annehmen.

1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SP Prototypen Manufaktur gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an uns bis zur Geltung unserer aktuelleren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

2.1 An unsere Bestellung sind wir für zwei Wochen ab Zugang beim Lieferanten gebunden. Innerhalb dieser Frist muss sie schriftlich bestätigt werden. **2.2** Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn die SP Prototypen Manufaktur GmbH sie schriftlich bestätigt hat.

2.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der SP Prototypen Manufaktur GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur dann zu, wenn es sich auf dasselbe Vertragsverhältnis bezieht.

2.4 Die Abtretung von Forderungen gegen die SP Manufaktur GmbH ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Dies gilt nicht für Zessionen an ein Kreditinstitut zur Besicherung von Geschäftskrediten oder für die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt Transportkosten und Verpackung zur Lieferung frei Haus an die SP Prototypen Manufaktur GmbH ein. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen "frei Haus", einschließlich Verpackung ein.

3.2 Rechnungen kann die SP Prototypen Manufaktur GmbH nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer ausweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.3 Die SP Prototypen Manufaktur GmbH bezahlt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt netto.

4. Lieferzeit

4.1 Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und hat die SP Prototypen Manufaktur GmbH ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag

ganz oder teilweise zurückzutreten oder/und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die SP Prototypen Manufaktur GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die schriftlich vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch die SP Prototypen Manufaktur GmbH enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Rechte.

5. Gefahrübergang, Dokumente

5.1 Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für die SP Prototypen Manufaktur GmbH günstigste Verfrachtung und für die rechtliche Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Ebenso haftet der Lieferant in diesem Fall für Transportschäden.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der SP Prototypen Manufaktur GmbH anzugeben; unterlässt er dies, und es treten Verzögerungen ein, so hat dafür die SP Prototypen Manufaktur GmbH nicht einzustehen.

6. Mängel, Mängelhaftung

6.1 Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigt die SP Prototypen Manufaktur GmbH dem jeweiligen Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigt die SP Prototypen Manufaktur GmbH innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach deren Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.

6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten

Stand der Technik entspricht und keine Rechte Dritter verletzt. Durch die Auftragsbestätigung nach Ziff. 2.1 Satz 2 dieser Einkaufsbedingungen gewährleistet der Lieferant ferner, - 2 - dass die bestellte Ware die von der SP Prototypen Manufaktur GmbH geforderte Beschaffenheit aufweist.

6.3 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln und Leistungsstörungen stehen der SP Prototypen Manufaktur GmbH ungekürzt zu. Darüber hinaus hat die SP Prototypen Manufaktur GmbH auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder das Recht auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung. Unabhängig davon ist die SP Prototypen Manufaktur GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung oder wegen Pflichtverletzung (§§ 280 – 284 BGB) bleibt der SP Prototypen Manufaktur GmbH ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Der Lieferant gewährleistet, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) bestehen.

6.5 Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gem. § 438 Abs. 2 BGB. **6.6** Treten Mängel innerhalb von zwei Monaten nach Lieferung auf, so wird vermutet, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war. Dem Lieferanten bleibt der Gegenbeweis vorbehalten.

6.7 Sofern die SP Prototypen Manufaktur GmbH mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen hat, bleiben die dortigen Bestimmungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unberührt.

7. Schutzrechte

7.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte

Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

7.2 Wird die SP Prototypen Manufaktur GmbH von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Mit dem Dritten wird die SP Prototypen Manufaktur GmbH Vereinbarungen über diese Ansprüche, insbesondere einen Vergleich, nur mit Zustimmung des Lieferanten abschließen.

7.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die SP Prototypen Manufaktur GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

8.1 Sofern die SP Prototypen Manufaktur GmbH Teile beim Lieferanten zur Bearbeitung beistellt (insbesondere anliefern oder anliefern lassen), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, der SP Prototypen Manufaktur GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

8.3 An Werkzeugen behält die SP Prototypen Manufaktur GmbH sich das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der SP Prototypen Manufaktur GmbH bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und

Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Sie sind strikt geheim zu halten und nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die SP Prototypen Manufaktur GmbH behält sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung durch die SP Prototypen Manufaktur GmbH offengelegt werden. Im Übrigen gilt die separat zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischen den Vertragsparteien unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

9.1 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Verweisungen des internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht gelten nicht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.2 Die deutschen Gerichte sind international ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von der SP Prototypen Manufaktur GmbH. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.

9.3 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SP Prototypen Manufaktur GmbH oder der vereinbarte Lieferort. SP Prototypen Manufaktur GmbH